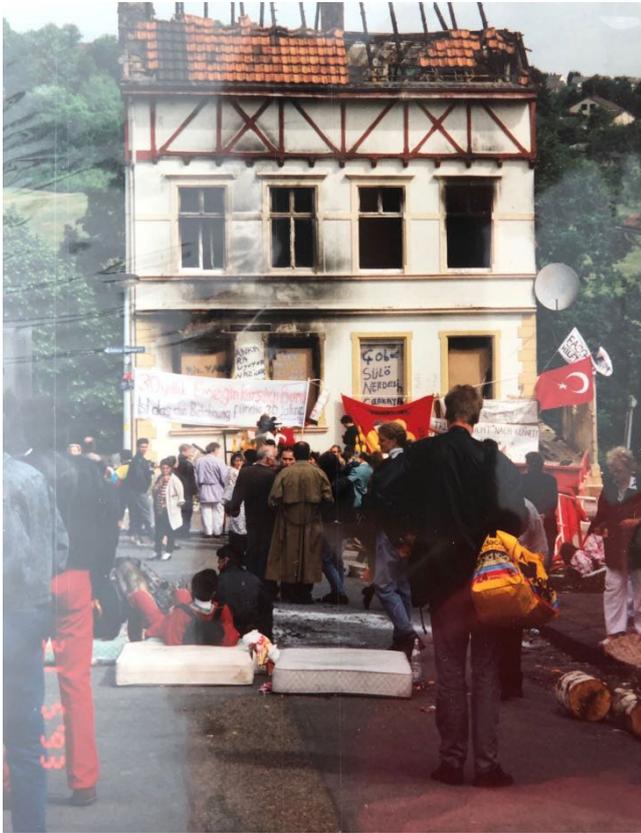


4.8 Auszüge aus dem Urteil über die Tatnacht nach den Feststellungen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf

Birgül Demirtaş und Eberhard Reinecke



Quelle: Privat (31. Mai 1993, Solingen)

Die verurteilten Täter werden **nicht** namentlich genannt, sondern erhalten die Kürzel A, B, C, D.

Die Angeklagten B, C und D waren gemeinsam auf einem Polterabend in einem kleinen Gartengelände in Solingen. Es kam dabei zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gästen. Zwei Jugendliche mit albanischem Migrationshintergrund (die aber von den Tätern für Türken gehalten wurden) mischten sich ein, verwiesen die drei des Grundstückes, wobei der Angeklagte C einen kräftigen Faustschlag auf die Nase erhielt. Nach einem kurzen Besuch bei einem Freund machten sich die drei durch die Solinger Innenstadt auf nach Hause und trafen dabei auf den Angeklagten A, der schräg gegenüber des später abgebrannten Hauses wohnte und bereits zuvor wiederholt angekündigt hatte, dass dieses von Türken bewohnte Haus brennen werde. A schlug den anderen drei vor, dieses Haus anzuzünden; es wurde Brandbeschleuniger an der Tankstelle gekauft und so dann das Haus angezündet.

Bei dem Brandanschlag auf das Haus in der Unteren Wernerstraße 81 kamen Gürsün Ince (27), Hatice Genç (18), Gülüstan Öztürk (12), Hülya Genç (9) und Saime Genç (4) zu Tode. Weitere Personen wurden lebensgefährlich verletzt.

Für alle Täter hatte das Gericht deren rechtsextremistische Gesinnung festgestellt.

Zitate aus dem Urteil des OLG Düsseldorf sind in diesem Beitrag kursiv dargestellt und behalten die alten Rechtschreibregeln aus den 1990er-Jahren.

Im Urteil des Oberlandesgerichtes heißt es zur Tat:

Die drei Angeklagten B, C und D griffen kräftig bei den angebotenen alkoholischen Getränken auf dem Polterabend zu. Es kam zu verschiedenen Auseinandersetzungen; die drei Angeklagten wurden von zwei albanischen Jugendlichen, die sie auch als „Scheißausländer“ bezeichneten, vom Polterabend verwiesen und „verjagt“. Dann (gingen die Angeklagten) in die Wohnung des H, ebenfalls aus der rechten Szene (S. 58 bis 70). Anschließend (sind die drei Angeklagten) in die Innenstadt gezogen. Als die drei Angeklagten die Kreuzung Schlagbaum überqueren wollten, trafen sie auf der im Einmündungsbereich der Kronprinzenstraße gelegenen Verkehrsinsel zufällig auf den Angeklagten A (S. 71).

Die Angeklagten B, C, D kannten den Angeklagten A. An der Kreuzung Schlagbaum kamen die Angeklagten schnell ins Gespräch. Ohne Umschweife berichteten sie von den Ereignissen auf dem Polterabend, zumal A sogleich auf die verletzte bzw. geschwollene Nase des Angeklagten C zu sprechen kam. A erfuhr, daß sie dort Ärger gehabt hätten und in eine Schlägerei mit Ausländern – D sprach von „zwei Türken“ – verwickelt worden seien, C sei dabei geschlagen und an der Nase verletzt worden; schließlich seien sie von den Ausländern vom Gelände „geschubst“ bzw. „verjagt“ worden. Ihre Worte bekräftigten B, C und D durch Beschimpfungen auf die an der Auseinandersetzung beteiligten Ausländer. Da zumindest der Angeklagte D insoweit immer von „Türken“ sprach, setzte sich bei dem Angeklagten A der Eindruck fest, es sei ein Türke gewesen, der den Angeklagten C an der Nase verletzt hatte (S. 81 f.).

Die Angeklagten B, C und D, deren Verärgerung über die Ereignisse auf dem Polterabend ohnehin noch nicht abgeklungen war, erregten sich aufs Neue über das Verhalten der Ausländer bzw. der „Türken“; auch der Angeklagte A zeigte sich erbost und wütend. Man war sich einig, daß es zu viele Ausländer in Deutschland gebe, [...] „zu viele Türken da“ seien. Schon bald wurde der Vorschlag laut, „den Türken“ einen „Denkzettel“ zu verpassen und ein Haus anzuzünden. Der Angeklagte A wies sofort auf das von der Familie Genç bewohnte Haus Untere Wernerstraße 81 hin, das zumindest auch dem Angeklagten D – jedenfalls von außen – bekannt war. A schlug vor, den ins Auge gefaßten Anschlag gegen dieses „von Türken bewohnte Haus“ zu richten. Dieser Vorschlag fand sofort allgemeine Zustimmung. Dabei war man sich einig, ohne daß dies näher diskutiert wurde, Benzin zu beschaffen und damit den Brand im unmittelbaren Bereich des Hauses zu legen. Die auf diese Weise plötzlich gleichgeschalteten Interessen bewirkten einen neuen Aktionsdrang. Sie gingen daher zügig weiter und wechselten etwa in Höhe der Einmündung der Scheidter Straße auf die rechte Straßenseite über. Dort bogen sie nach rechts in die Tannenstraße ein, um über die Donaustraße von hinten an die BP-Tankstelle zu gelangen. A sollte nun vereinbarungsgemäß das Benzin beschaffen (S. 83).

Die Brandlegung

Nachdem die vier Angeklagten den von der Kreuzung Schlagbaum etwas mehr als 500 m entfernten rückwärtigen Teil des Tankstellengeländes erreicht hatten, blieben B, C und D verabredungsgemäß in der Nähe der dortigen Schranke stehen, die den Fahrzeugverkehr in den Nachtstunden unterbindet. Zur Beschaffung des Benzins verschwand A nach vorne in den zur Schlagbaumer Straße hin offenen Tankstellenbereich.

Der Angeklagte A kam nach längstens fünf Minuten zurück und hielt bereits aus einiger Entfernung zum Zeichen dafür, daß er das Benzin hatte, einen grauen Behälter hoch. Dieser enthielt mindestens zwei bis drei Liter Benzin und wies abgerundete bzw. abgeschrägte Ecken und Kanten auf. A versteckte ihn, um nicht aufzufallen, in seiner Kleidung und gesellte sich ohne jede weitere Erklärung zu den wartenden Angeklagten B, C und D. Die vier Angeklagten machten sich sofort auf den etwa 900 m langen Weg zu dem Haus Untere Wernerstraße 81. Sie gingen über die Donaustraße, die Tannenstraße und die Sudetenstraße, bogen nach links in die Wernerstraße ein, durchquerten an deren Ende auf einem schmalen Fußweg ein kleineres unbeleuchtetes Buschgelände und kamen auf die Untere Wernerstraße (S. 83 ff.). Bis zu ihrem Ziel sprachen sich die

Angeklagten im Groben dahin ab, daß C und D „Schmiere“ stehen und den Tatort absichern sollten, während die Angeklagten A – er hatte sich ausdrücklich dazu bereiterklärt – und B dort Feuer legen sollten (S. 85).

Die Angeklagten waren sich einig, das Benzin im Bereich des Windfangs auszubringen und anzuzünden. Ihnen war klar, daß das durch den Brandbeschleuniger forcierte Feuer auf die Windfangkonstruktion übergreifen, in das Haus selbst eindringen und sich zu einem Vollbrand entwickeln konnte. Auch war ihnen bewußt, daß durch die Platzierung des Ausgangsfeuers im Windfang vor der Hauseingangstür den Bewohnern des Hauses der natürliche Fluchtweg versperrt werden würde. Die Angeklagten sahen – nicht zuletzt auch wegen der fortgeschrittenen Nachtzeit – die auf der Hand liegende Gefahr, daß die schlafenden, jedenfalls aber nicht mit einem Brandanschlag rechnenden und deshalb unvorbereiteten Hausbewohner, insbesondere die Bewohner der oberen Stockwerke, ein Opfer der Flammen werden und qualvoll zu Tode kommen konnten. Dieses elementare Wissen um die extreme Gefährlichkeit der von ihnen geplanten Handlungsweise und das damit verbundene tödliche Risiko für die Hausbewohner war den Angeklagten weder durch geistig-seelische Faktoren noch durch die Auswirkungen des in den Nachmittags- und Abendstunden konsumierten Alkohols verstellt (S. 86 f.).

Alle Angeklagten befanden sich – trotz der zumindest bei B, C und D zu verzeichnenden Verärgerung über die Ereignisse auf dem Polterabend – in einer Verfassung, in der ihnen die offensichtliche, auf der Hand liegende Möglichkeit des Todes der Bewohner des Hauses als Folge der Brandlegung bewußt war, zumal sie wußten, welche Folgen die Taten in Mölln am 23. November 1992 gehabt hatten. Gleichwohl fuhren sie mit der Realisierung ihres Tatvorhabens fort und fanden sich mit den genannten Folgen wegen ihrer durch Fremdenfeindlichkeit und rassistisches Gedankengut geprägten Grundeinstellung ab (S. 87).

Nach 127 Verhandlungstagen wurden die Täter im Oktober 1995 wegen fünffachen Mordes, 14-fachen Mordversuchs und wegen besonders schwerer Brandstiftung zu Jugend- und Haftstrafen zwischen zehn und 15 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte A hatte sich in der Tat schon früher mit der Durchführung eines Brandanschlags auf das Haus Untere Wernerstraße 81 beschäftigt. Bereits in den Tagen um den Jahreswechsel 1992/93 hatte er dem seinerseits 16 Jahre alten Zeugen W. W. [...] erzählt, daß er „Silvesterknaller“ bzw. „Chinakracher“ in den Eingang des Hauses geworfen habe, und zwar in die Schuhe, die

dort in einem Regal gestanden hätten. Später hatte A den Zeugen dann gefragt, ob er nicht „Lust“ habe, mit ihm und noch anderen – er habe da einige Freunde, die mitmachen würden – das „Türkenhaus“ Untere Wernerstraße 81 „von allen vier Seiten“ anzuzünden oder „Mollies“ (Molotowcocktails) hineinzuworfen, damit [...] „keiner mehr rauskommt.“ (S. 76 f.).

Die Ankündigung des Brandanschlags bei Freund*innen

Der Angeklagte A hatte den Nachmittag und Abend mit verschiedenen Treffen und Kneipenbesuchen verbracht und sich etwa ab 21 Uhr in seinem Zimmer aufgehalten, zusammen mit drei weiteren Personen. Von diesem Zimmer aus konnte man das später abgebrannte Haus sehen (S. 72 ff.). Die Wände seines Zimmers, die zwei Dachflächenfenster aufwies, hatte der Angeklagte A außer mit fußballbezogenen Bildern vor allem mit rechtsradikalen Parolen, Symbolen und Zeitungsausschnitten versehen. U. a. mit einem Werbeplakat für die „Wiking-Jugend“; einem Plakat mit der Aufschrift „NF NATIONALISTISCHE FRONT LISTE 9“, wobei u. a. das „S“ jeweils in einer Art Runenschrift gehalten war; einer aus dem „Express“ herausgetrennten Zeitungsseite mit der Balkenüberschrift „Rostock muss brennen“, einem auf der anderen Seite neben dem „A“ angehefteten Papierblatt mit dem großformatigen Text „Rassenmischung ist Völkermord“ und einem rechts darunter an die Wand gehefteten großen Hakenkreuz aus Stoff- oder Papierstreifen (S. 74 f.). Der Angeklagte A sowie die Zeugen L., Z. und L. hörten Musik rechter Gruppen wie „Störkraft“ und „Kahlkopf“. Dazu tranken sie Bier, der Angeklagte A hat während dieser Phase des Abends maximal vier Flaschen (0,3 l) Kölsch-Bier getrunken, und unterhielten sich – nicht zuletzt angeregt durch die Musik und die Ausstattung des Zimmers – über die Ausschreitungen in Rostock und die Brandanschläge von Mölln.

Kurze Zeit später – der Angeklagte A stand auf seinem Bett und schaute durch eines der angeschrägten Dachfenster – forderte er seine drei Bekannten auf, doch einmal zu ihm zu kommen (S. 75). Z., L. und L. begaben sich daraufhin ebenfalls zu einem der Dachfenster. Sie wurden von A mit der Frage, ob sie „das Türkenhaus da drüben“ sehen würden, auf das etwa 50 m entfernt schräg gegenüber gelegene, seit etwa Anfang der 80er-Jahre von den Eheleuten Genç, ihren Kindern, Schwiegerkindern und Enkelkindern bewohnte Haus Untere Wernerstraße 81 hingewiesen: A erklärte, dort würden „Spakalutzen“ wohnen, das sehe man „schon an den Gardinen“. Dann kündigte der Angeklagte unvermittelt an, daß das Haus und seine Bewohner in naher Zukunft Opfer eines Brandanschlags werden würden, indem er sinngemäß sagte, daß „dieses Haus“ – er zeigte unmißverständlich auf das Haus Untere Wernerstraße 81 – in den nächsten beiden Wochen „brennen“ werde (S. 76).

(Nachdem die Freunde weg waren, legte der Angeklagte A sich hin und trank Bier.) Dabei ging dem Angeklagten ständig der Gedanke durch den Kopf, bereits in dieser Nacht etwas zu „unternehmen“, insbesondere einen Brandanschlag auszuführen (S. 78).

Quelle: Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (1995) (unveröffentl.)